

Zeitschrift: Mariastein : Monatsblätter zur Vertiefung der Beziehungen zwischen Pilgern und Heiligtum
Herausgeber: Benediktiner von Mariastein
Band: 38 (1960)
Heft: 7-8

Artikel: Der ehrwürdige Diener Gottes Meinrad Eugster
Autor: Oesterle, Gerard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1032179>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

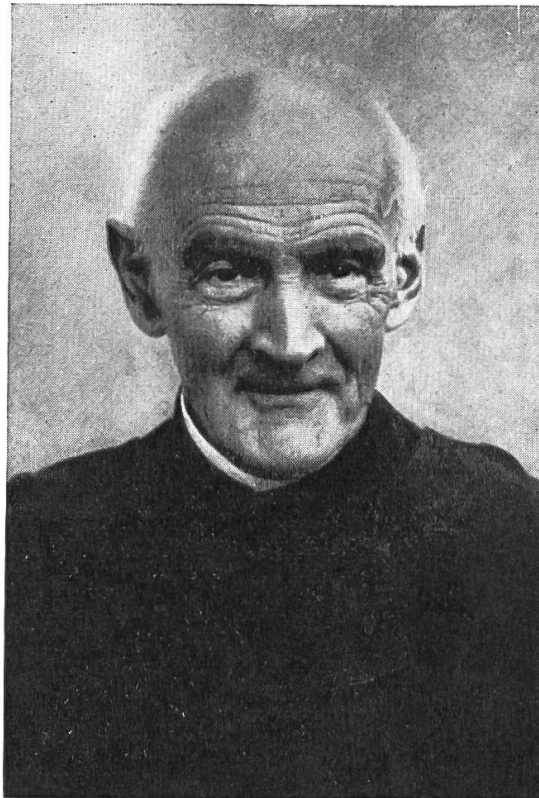
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Der ehrwürdige
Diener Gottes
Meinrad Eugster***



In einer Privataudienz im Frühjahr 1960 trug der frühere Abt von Einsiedeln und jetzige Primas der Benediktinerkonföderation dem Heiligen Vater den dringenden Wunsch vor, Bruder Meinrad Eugster im Jahre 1961 aus Anlaß der Elfhundertjahrfeiern des heiligen Meinrad zur Ehre der Altäre erheben zu lassen.

Daß der Heilige Vater diesen Wunsch berücksichtigte und den Befehl erteilte, den Prozeß aufzunehmen, geht daraus hervor, daß ein anderer Prozeß, der viel älter war, zurückgestellt wurde, so daß bereits am 17. Mai 1960 die Generalsitzung in Gegenwart des Papstes stattfinden konnte. Kardinal Aloisi Masella, Berichterstatter in diesem Prozeß seit dem Tode von Kardinal Salotti, legte dem Heiligen Vater und den Mitgliedern der Generalversammlung die Frage vor: «Hat der Diener Gottes Meinrad Eugster im Hinblick auf die Seligsprechung die drei göttlichen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe gegen Gott und den Nächsten sowie die Kardinaltugenden der Klugheit, Gerechtigkeit, des Starkmutes und der Mäßigkeit, nebst den anderen mit den Kardinaltugenden verwandten Tugenden in heroischem Grade geübt?»

Alle Teilnehmer der Sitzung, so heißt es im Dekret vom 28. Mai, gaben ein günstiges Urteil ab. Der Heilige Vater, welcher allein das Endurteil abgibt — die anderen haben nur eine beratende Stimme — verschob nach hergebrachter Gewohnheit die Entscheidung auf einen späteren Tag, den

* P. Gerard Oesterle, O.S.B.: «Der ehrwürdige Diener Gottes Meinrad Eugster» in «Erbe und Auftrag» 1960, S. 390 ff. Ders.: «Über den Verlauf eines Selig- und Heiligsprechungsprozesses». Schnell'sche Buchhandlung, Warendorf (Westfalen).

28. Mai. Der Papst feierte die heilige Messe, um durch sein Gebet und das der Anwesenden noch mit größerer Dringlichkeit das Licht von oben zu erleben. Deshalb hatte er zu dieser Feier den Kardinal-Präfekten der heiligen Ritenkongregation als den Berichterstatter in diesem Prozeß, Kardinal Aloisi Masella, in den Vatikan kommen lassen, ferner den Generalglaubensanwalt P. Ferdinand Antonelli OFM und den Sekretär der heiligen Ritenkongregation einladen lassen. Zugelassen wurden auch auf Wunsch des Papstes der Abt Primas und der 1959 ernannte Postulator P. Fidelis Beerli OSB.

Nach der Meßfeier gab der Papst als Lehrer der Kirche folgendes Urteil ab: Der ehrwürdige Diener Gottes Meinrad Eugster hat sicher die drei göttlichen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe zu Gott und dem Nächsten sowie die Kardinaltugenden der Klugheit, Gerechtigkeit, des Starkmutes und der Mäßigkeit nebst den anderen mit den Kardinaltugenden verwandten Tugenden in heroischem Grade geübt. — Diese Erklärung hat als Endziel die Selig- und Heiligsprechung des Dieners Gottes. Durch diese Erklärung des Heiligen Vaters erhält der Diener Gottes den Titel «ehrwürdig», ohne jedoch einen Anspruch auf eine öffentliche Verehrung zu haben. Am selben Tag wurde das Dekret über die päpstliche Erklärung erlassen.

Lebenslauf

Der Diener Gottes wurde geboren auf dem Gätziberg, über dem Rheintaler Städtchen Altstätten in der Diözese St. Gallen, am 23. August 1848. Sein Vater war Johann Ulrich Eugster, Lehrer; seine Mutter hieß Anna Maria Rechsteiner; sie waren fromme und ehrenwerte Eheleute. Der Diener Gottes wurde noch am Tag der Geburt zum Taufbrunnen gebracht und erhielt den Namen Joseph Gebhard. Im Kreise der Familie, in der stets die größte Eintracht, innigster Friede, ungetrübte Herzensliebe herrschte, erfreute sich Gebhard einer derartigen religiösen und sittlichen Erziehung, daß er für seine Altersgenossen ohne jedes Bedenken als Muster dienen konnte. Die bescheidenen Vermögensverhältnisse und die große Zahl der Kinder — Gebhard war das zwölfte Kind — lasteten nicht nur schwer auf den Eltern, sondern auch auf den Kindern; aber diese Last war eine Last in Freuden getragen. In den Stunden, in denen kein Religionsunterricht gegeben wurde oder keine Schule war, mußten die Kinder zu Hause und auf dem Felde mithelfen. Der Knabe empfing das Sakrament der heiligen Firmung am 13. Juli 1859. Zwei Jahre lang arbeitete sodann Gebhard in einer Fabrik; sein älterer Bruder studierte Theologie und wurde Priester, eine schwere finanzielle Belastung für die arme Familie. Diese harte Fabrikarbeit ist um so höher einzuschätzen, als der Diener Gottes sich zu höheren Studien berufen fühlte. Noch einmal verzichtete er auf seine eigene Neigung, indem er in den Dienst des frommen Kaufmannes Rist trat; dieser Mann hat sich einen großen Namen geschaffen durch die Gründung des Klosters «vom Guten Hirten» in Altstätten. Gebhard brachte all diese Opfer des Verzichtes, damit seine

älteren Brüder ihre Studien fortsetzen konnten. Endlich, nach zwei Jahren, gestalteten sich die Familienverhältnisse im Hause Eugster so, daß Gebhard das Schneiderhandwerk erlernen konnte; nach Beendigung der Lehrzeit ging er als junger Geselle nach damaliger Gewohnheit auf Gesellenwanderung, um sich in seinem Schneiderberuf noch mehr auszubilden, ferner um in seiner Urteilskraft und im Gebrauche seiner Fähigkeiten weiter voranzukommen. Deshalb verließ Gebhard seine Heimatstadt und betrieb als Geselle sein Handwerk an verschiedenen Orten Österreichs und der Schweiz. Er besuchte Rorschach, St. Gallen und Rapperswil. Hier war es, wo sich der langgehegte Ordensberuf entschied. Sein Seelenführer, der Kapuzinerpater Otto, machte den 23jährigen Gebhard auf das Kloster Einsiedeln aufmerksam und fügte dem Aufnahmegesuch des kleinen Schneiders folgende Empfehlung bei: «Der Bittsteller sei so brav, braver nütze nichts.» Das Aufnahmegesuch, das Joseph Eugster nach Einsiedeln richtete, wurde in dem Sinne beantwortet, daß der Bittsteller als weltlicher Schneider einstweilen Beschäftigung finden könne. So arbeitete er beinahe zwei Jahre in der Schneiderei im Kloster als Postulant, um sich auf die Kandidatur vorzubereiten. Ende 1873 erhielt er das Klostergewand als Kandidat. Am 29. August 1874 erschien er vor dem Konvent, um die Aufnahme zu erbitten. Am 5. September 1874 wurde er ins Noviziat aufgenommen, und ein Jahr später konnte er die einfachen Ordensgelübde ablegen unter dem Klosternamen Bruder Meinrad. In der Klosterschneiderei fand er seine Hauptbeschäftigung; er wurde aber auch noch an anderen Arbeitsstellen verwendet, zum Beispiel in der Sakristei, im Speiseraum und im Kleiderraum. Er starb kurz vor seinem goldenen Profefßjubiläum am 14. Juni 1925.

Der Verlauf des Prozesses

Im Jahre 1939 wurde in der gefreiten Abtei Einsiedeln der ordentliche oder bischöfliche oder Informativprozeß geführt; am 27. Mai 1941 erschien der Erlaß des Papstes über den schriftlichen Nachlaß des Dieners Gottes. Nachdem das Urteil gefällt war, daß Bruder Meinrad noch keine öffentliche Ehrung genossen hat, nachdem der sogenannte Apostolische Prozeß vollendet, die Frage über die drei göttlichen Tugenden und Kardinaltugenden geprüft worden waren, zum erstenmal (Congregatio antepreparatoria) am 29. März 1955, zum zweitenmal (Congregatio praeparatoria) am 25. März 1958, kam es am 17. Mai 1960 zur entscheidenden Sitzung, von der oben berichtet wurde.

Ein wichtiger Punkt wäre noch zu erwähnen: Nach alter kirchlicher Tradition darf die entscheidende Sitzung über den heroischen Tugendgrad erst 50 Jahre nach dem Tode des Dieners Gottes gehalten werden; so hätte die Sitzung vom 17. Mai 1960 nicht vor 1975 gehalten werden können. Um diese Verzögerung zu verhindern, bat der Postulator Pius XII. um Dispens von dieser Bestimmung des Kirchenrechtes (Canon 2101 C. J. C.); der Papst gewährte die Dispens. Die Bitte des Postulators wurde vor allem unterstützt durch eine Denkschrift aller Bischöfe der

Schweiz; diese konnten darauf hinweisen, welche große Verehrung der Diener Gottes in der ganzen Schweiz genießt. Der Name von Bruder Meinrad ist in der ganzen Schweiz bekannt, verehrt, geliebt; ja, nicht nur in der Schweiz, sondern auch im übrigen Europa, in Amerika, Afrika usw. Das größte Verdienst um diesen Prozeß hat ohne Zweifel der hochwürdige Herr P. Lorenz Eberhard OSB, Vizepostulator in Einsiedeln. Einen tüchtigeren Vizepostulator hätte sich weder Bruder Meinrad in der Ewigkeit noch der Postulator in Rom wünschen können.

Endlich die Frage: Kann nächstes Jahr, das heißt im Verlauf des Jahres 1961, die Seligsprechung stattfinden? Die Antwort hängt von der Prüfung der Wunder ab.

Die Kirche begnügt sich für die Seligsprechung nicht mit dem heroischen Grade der Tugenden allein, sondern sie verlangt auch, daß Gott selbst nach dem Tode des Dieners Gottes diese Heiligkeit bekundet, und zwar durch Wunder, die auf Fürbitte des Dieners Gottes gewirkt wurden. Wunder, die er vor dem Tode gewirkt hatte, kommen nur für die «fama miraculorum» (für den Ruf der Wunderkraft) in Betracht.

Für den Diener Gottes kommen nach Can. 2117 C. J. C. nur zwei Wunder in Frage. Vor einigen Jahren wurden bei der bischöflichen Behörde der Diözese, wo die Wunder gewirkt wurden, der Prozeß durchgeführt und die Akten nach Rom gesandt. Aber die Prüfung der Wunder findet erst statt, wenn der Papst die Tugenden des Dieners Gottes als heroisch erklärt hat. Am 28. Mai 1960 gab der Papst dieses Urteil ab. Bis in die letzte Zeit durchlief die Prüfung der Wunder denselben Instanzenweg wie die Prüfung der Tugenden, das heißt drei Sitzungen: Congregatio antepreparatoria, preparatoria, generalis. Die erste Sitzung fand statt in der Privat- oder Amtswohnung des Kardinals Ponens.

Seit einiger Zeit hat Papst Pius XII. eine eigene Ärztekommision ernannt, welche die erste Sitzung vor dem Kardinal Ponens ersetzt und als erste Sitzung (Congregatio antepreparatoria) gilt.

In einer eigenen Sitzung nimmt der Heilige Vater das Gutachten der Kardinäle und Konsultoren entgegen und trifft dann später die Entscheidung: «Man kann mit Sicherheit zur Seligsprechung schreiten.» Ein Dekret beendet den Seligsprechungsprozeß. Die eigentliche Seligsprechungsfeier findet sodann in St. Peter statt.

Dieses Verfahren steht noch aus, ehe der ehrwürdige Diener Gottes, Meinrad Eugster, als Seliger verehrt werden kann.

Von den Schriften des Bruders Meinrad sei nur folgendes bemerkt. Der Umfang machte keine Schwierigkeiten, denn es handelte sich nicht um ganze Kisten voll des schriftlichen Nachlasses wie bei manchen Prozessen; es waren nur wenige Briefe vorhanden. Das Lob aber, das er erntete, soll erwähnt werden: er hatte an eine Nichte (Ordensfrau) einen Brief über den Ordensstand geschrieben; zu diesem Brief erklärte der amtliche Prüfer des schriftlichen Nachlasses: «Bruder Meinrad schreibt wie ein Kirchenvater über die Herrlichkeit des klösterlichen Berufes».

P. Gerard Oesterle OSB, 1944—1959 Postulator